



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.001.000-00083

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen in Hessen

Datum 14. Juli 2017

Versendung ausschließlich in elektronischer
Fassung per Mail

**Übertragung der Vertretungsbefugnis zur Errichtung und Führung von Schulgirokonten -
vgl. Richtlinie zur Führung von Schulgirokonten vom 12.06.2017 (ABl. 2017 S. 330 ff.)**

Anlagen: - Muster zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut
- Muster zum Widerruf einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf Grund von Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 2 und § 1 Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. 2012, S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung überträgt der Kultusminister der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Befugnis, im Namen des Landes (Kontoinhaber) Girokonten bei inländischen Kreditinstituten zu eröffnen. In der Richtlinie werden folgende Bankkonten unterschieden, die die Schulen im Namen des Landes Hessen eröffnen und führen können:

- Schulgirokonten für die Verwaltung von Landesmitteln (Landesmittelkonten) und
- Schulgirokonten für die Verwaltung von Drittmitteln (Drittmittelkonten), insbesondere Schulgirokonten für die Verwaltung von Mitteln einer Klasse oder eines Kurses (Klassenkonten).

Bei der Eröffnung von Schulgirokonten (SG) sind folgende Namenskonventionen zu beachten:

Landesmittel-Konten: SG – Landesmittel – Name der Schule.

Drittmittel-Konten: SG – Drittmittel – Name der Schule

Klassen-Konten: SG – Klassenkonto – Name der Schule

Die Mittelverwaltung der vorstehenden Bereiche muss jeweils auf getrennten Bankkonten erfolgen. Es darf zu keiner Vermischung der Kontoführung zwischen Landes- und Drittmitteln kommen.

Für die Errichtung aller Bankkonten gilt: Im Außenverhältnis ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, das Land alleine zu vertreten und vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut einzugehen. Er oder sie ist berechtigt, diese Vertretungsbefugnis weiter zu übertragen. Die Vertretungsbefugnis ist darauf beschränkt auf Guthabenbasis geführte Konten zu eröffnen. Überziehungen und die Aufnahme von Krediten sind nicht gestattet.

Für die Verfügungsberechtigung auf den Bankkonten gilt:

1. Landesmittelkonten (vgl. Abschnitt III.3 der Richtlinie)
Über dieses Konto dürfen nur jeweils zwei der Schule angehörende Personen gemeinsam verfügen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Personen, denen eine Vollmacht erteilt ist, sind zur gemeinschaftlichen Führung des Girokontos verpflichtet.
2. Drittmittelkonten für Schulen oder Klassenkonten (vgl. Abschnitt III.4 der Richtlinie)
Die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine Lehrkraft oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannter Beschäftigter sind zur Führung der Girokonten sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.
Die Eröffnung von Unterkonten ist zulässig, um Zahlungsströme für bestimmte Ausgabenbereiche, wie z. B. gesonderte Projekte, getrennt abzuwickeln. Die Schulleitung soll die Gründe einer Einzelverfügungsberechtigung für ein Klassen-/Kurskonto in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren, da insoweit das Vier-Augen-Prinzip erst nachgängig im Rahmen der Rechenschaftslegung gewahrt werden kann (VI.3).

Die Erteilung der Vollmachten bedarf der Schriftform.

Gegenüber den Kreditinstituten kann die Existenz der einzelnen Schule durch die Internetseite der Staatlichen Schulämter unter <https://schulaemter.hessen.de/standorte> nachgewiesen werden, indem je Standort die Schulliste des jeweiligen Aufsichtsbereichs eingesehen wird.

Bitte beachten Sie für die Legitimationsprüfung bei der Errichtung eines Bankkontos Ihre vorläufige oder endgültige Beauftragung als Schulleiterin oder Schulleiter vorzulegen (vgl. § 89 Hessisches Schulgesetz).

Als Anlage ist diesem Schreiben jeweils ein Formblatt für die Erteilung oder den Widerruf einer Vollmacht für die Führung von Landes- und Drittmittelkonten beigelegt.

Die Einrichtung der Landes- und Drittmittel-Bankkonten, die für Schulen verwaltet werden, ist unter Angabe des Bereichs der Mittelverwaltung dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung anzuzeigen.

Für bereits bestehende Schulgirokonto im Sinne der bisher geltenden Richtlinie aus dem Jahr 2009 ist festzulegen, ob das Schulgirokonto als Drittmittelkonto oder als Landesmittelkonto weitergeführt werden soll. Die Namenskonvention ist auf die neu gefasste Richtlinie umzustellen. Sollte ein bereits bestehendes Bankkonto für Drittmittel künftig als Landesmittelkonto genutzt werden, so ist auf die gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung umzustellen.

Bitte beachten Sie die Anzeigepflichten gegenüber Ihrem Staatlichen Schulamt. Sie erhalten eine gesonderte Aufforderung Ihres Schulamtes zur Meldung.

Die Errichtung von Klassenkonten ist gegenüber der Schulleitung anzuzeigen. Klassenkonten bedürfen keiner Anzeige bei den Staatlichen Schulämtern.

Mit freundlichen Grüßen



(Jürgen Weiler, Mandantenleiter Buchungskreis Schulen)